



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl :

AP 020/2018-ws

Betreff:

Verordnung des Bürgermeisters zum Schutz der Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort; Außerkrafttreten des § 2 Abs. 1 bis 5

A-5630 Bad Hofgastein, am 20. April 2018

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 20. April 2018, mit der die für die Durchführung der Adidas Infinite Trailrunning Weltmeisterschaft entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 20. Juni 2017 (Zahl: AP 020/2017-ws) zum Schutz der Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort, auf Dauer der Veranstaltung vom 22. Juni bis 24. Juni 2018, aufgrund des **übergeordneten, öffentlichen Interesses** außer Kraft gesetzt werden.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Hofgastein hat aufgrund der Ermächtigung gemäß § 40 Abs.1 und § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. beschlossen:

Außerkrafttreten der Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 20. Juni 2017 zum Schutz des Kurortes

§ 1

- (1) Die in der gegenständlichen Verordnung vom 20. Juni 2017 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Hofgastein erlassenen Bestimmungen werden dahingehend außer Kraft gesetzt, dass § 2 Abs. 1-5 für die Dauer vom 22. Juni 2018 bis 24. Juni 2018 ihre Gültigkeit verliert.
- (2) Die außerkraftgesetzten Vorschriften gelten ausschließlich für die Durchführung der Veranstaltung des Adidas Infinite Trail. Weitere Veranstaltungen sind von dieser Verordnung ausgenommen und sind nach wie vor uneingeschränkt gebunden an die Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 20. Juni 2017 (Zahl: AP 020/2017-ws) zum Schutz der Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort.

Wirksamkeitsbeginn und Wirksamkeitsdauer

§ 2

Diese Verordnung tritt per 21. Juni 2018 bzw. mit Durchführung der vorbezeichneten Veranstaltung in Kraft und endet per 24. Juni 2018. § 2 Abs. 1-5 der gegenständlichen Verordnung wird dadurch temporär außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 23.04.2018

Abgenommen am